

Wd
2439







PRO MEMORIA.

S Was für Spähnungen des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Meinungen, und des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Hochfürstliche Durchl. Durchl. wegen dem gemeinnützlichen Amt Röhnhild miteinander verslochten, und wohin diese Sache durch Reichs-Hofrätliche Verfügungen auf eingebrachte Sachsen-Coburg-Saalfeldische Klage verabschiedet worden seye, wird aus denen in Publico hierüber hervorgetommenen, und zum Theil per Dictaturam Publicam mitgetheilten Acten-Stücken samtllichen vortreflichen Reichs-Zugs-Gesandtschaften eben so ausführlich bekannt seyn, als ohnverborgen auch denenselben seyn mag, daß die Vollstreckung dieser Reichs-Hofrätlichen Anordnung in dem zu dem Fränkischen Creys ohnsfrittig gehörigen, und dahin collectablen Amt, und Orth Röhnhild Ihre Königlich Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, dann Ihre Hochfürstl. Durchlaucht dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Dnoltzbach aufgetragen worden seye.

Gleichwie nun die Haupt-Sache selbst denen strittigen Theilen zu verrecken und zuberichtigen anheim gelassen wird, so haben dahingegen des Herrn Bischofen und Fürsten zu Bamberg Hochfürstl. Gnaden sich billig veranlaßet gesehen, den auf Seine Königl. Majestät von Pohlen,



Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, dann des Herrn Marggrafen zu Soolzbach Hochfürstl. Durchlaucht erkannten Commission's-Auftrag, als eine offenbare Verletzung deren Ihrigen Creys-Ausschreib-Amtlichen Zuständigkeiten um dancih aufzunehmen, als die Ihrige Ausschließung, und gegenüber die Einschlebung eines auswärtigen Creys-Ausschreibenden Herrn Fürstens in einer Betreffenheit, wo das Objectum kundbarlich in dem Fränkischen Creys gelageret ist, und die Creys-Præstanda dahin entrichtet werden, mit denen bewehrtesten Reichs-Grund-Gefäßen in keine Weege vereinbarlich seyn will.

Seine Hochfürstliche Gnaden haben sich demnach nicht entbrechen können, bereits unter dem 22sten Martii lauffenden Jahrs gegen sothanen widrigen Executions-Lit. A. Auftrag, mittels der sub Lit. A. beyliegenden allerunterthänigsten Vorstellung bey Kaiserl. Majestät um die allgeredchteste Abhülfe allergehorsamst nachzuseuchen, und allerangelegentlichst dahin anzustehen,

„ Das nach klarer, und Waas-vorschreiblicher An-
 „ ordnung aller Reichs-Grund-Sagungen, fürnem-
 „ lich aber der Executions-Ordnung, des Westphäli-
 „ schen Friedens-Schlusses, des Jüngerer Reichs-
 „ Abschieds, und der Kaiserl. Wahl-Capitulation so-
 „ thane Executions-Commission an das gemeinsa-
 „ me Creys-Ausschreib-Amt in Franken Verfassungs-
 „ mäsig um so ehender um- und ausgefertiget werden
 „ möge, je weniger Ihr die aufhabende theuere Reichs-
 „ Ständische Pflichten, und Creys-Ausschreib-Amt-
 „ liche Obliegenheit gestatten wollen, eine Verhäng-
 „ niß stillschweigend nachzusehen, welche sowohl dem
 „ Fränkischen Creys-Ausschreib-Amt, als dem gesam-
 „ ten Creys überhaupt, weniger nicht in der Folge allen
 „ Reichs-Creysen, und derenelben Ausschreibenden
 „ Herren Fürsten äusserist verfürglich, und Rechts-
 „ abbrüchig seyn würde zumalen in dem vorzüglichen
 rei-

„ reifen Anbetracht, daß keine in denen mehr beregten
 „ Reichs-Gefäßen gegründete Ursache erfindlich seye,
 „ welche Seine Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg in
 „ Vollbringung Ihrer disßfalligen Schuldig- und
 „ Zuständigkeit eine erhebliche Hindernuß in den Weeg
 „ legen könnte ;

Welcher Gestalten das Objectum Executionis, nemlichen das Amt Röhmbild in den Fränkischen Creys ohnverneinlich eingehöre, und wie besonders die ehemalige Kaiserliche Commissions-Anordnung de anno 1733., welche eine allgemeine scheidliche Sächsisch Landes-Zheilung, deren Stücke verschiedenen Creysen eingehörig seynd, zum Gegenstand hatte, mit der gegenwärtigen auf eingeklagte That-Handlungen vornemlich gerichteten Executions-Ubertragung gar keinen Zusammenhang habe, sondern gar merklich unterschieden seye, allsolches ist in obangezohenen allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben an Kaiserliche Majestät breiteren Inhalts ausgeführet, und an das Tag-Licht gestellet worden. Zwar haben Seine des Herrn Herzogen zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Hochfürstl. Durchlaucht Ausweis der Beyfug sub Lit. B. einen so anderen vermeintlichen Lit. B. Behelß zu Rechtfertigung der auf Seine Königl. Majestät von Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, dann des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Dnolsbach Hochfürstl. Durchlaucht übertragenen Executions-Commission bezubringen, sich angelegen seyn lassen ; Es ist jedoch auch diesem durch die fernere sub Lit. C. angebogene Lit. C. umständliche der Sachen Aufklärung erkledlich begegnet, somit augenscheinlich gezeiget worden, daß mehr bezielter Commissions-Auftrag in Abmaas der Reichs- und Creys-Grund-Verfassung nicht bestehen könne.

Kürze halber will man sich auf sothane Acten-Stücke so sicherer beziehen, je ohnfehlbarer man bis nunzu gehoffet hat, daß auf die darinnen angeführte trifftige
 2 2 Grund-

Grund-Sätze der preißliche Kaiserl. Reichs-Hofrath eine der Sachen angemessene Rücksicht sogleich nehmen, so fort die nöthige Hülfz-Bollstreckung seiner diffälligen Erkenntnuß in das ordentliche Gelaß alsbalden juruck bringen würde.

Es hat sich aber im Gegentheil veroffenbaret, daß auf die bey erwehnten preißlichen Reichs-Hofrath eingebracht, mit des Reichs Ord- und Satzungen selbst bewährte allertriftigste Noth, Klage die Bitt-gewürige Ab- und Umänderung noch zur Zeit, und solcher Gestalten entfernt geblieben, daß vielmehr, ohnerwartet dieser, zu Folge verlässiger Nachrichten, durch die subdelegirte respectiv Chur- und Fürstliche Sächsishe, und Brandenburg-Önolgbachische Rätthe nach der am 15ten vershienenen Monaths Maij erfolgten Einruckung in Röhm bild sich der übertragenen Executions-Commission wirklich unterzogen worden; Seine Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg haben dahero sich wiederholter vermüsiget gesehen, nicht nur bey Ihro Kaiserl. Majestät Lit. D. nach der mehrfältigen Anlag sub Lit. D. hierüber die anderweit beschwerführende Anzeige zu machen, und um Dero allgeredteste ohnabschlägige Abhülfe mehrmalen alldringlichst anzulangen, sondern auch anbeynebens durch Ihro nachgesetzte Regierung bey der eingeruckten Subdelegations-Commission ihre diffälls empfindlichst betroffene Creys-Ausschreib-Amtliche Befugsamkeiten mittels eines der Sachen Vorliegenheit angemessenen, hier sub Lit. E. Lit. E. anschlüssigen Bewahrungs-Schreiben auf das kräftigste schützen, und handhaben zu lassen.

Niemand wird mißkennen, daß durch diese Reichs-Hofrätliche Commissions-Erkentnuß, noch mehr aber durch die wirkliche Executions-Unterziehung denen vorhandenen Reichs-Grund-Gefäßen abbrüchig zu nahe getretten, ja dieses ein solcher Vorschritte seye, durch

durch welchen die Executions-Ordnung, und zeitlicher Reichs-herkömmliche Verfassung auf das empfindlichste betroffen worden, und allen Reichs-Ständen eben so höchlich, als jedem Creys-Ausschreib-Amt ins besondere daran zuliegen habe, daß dieser von denen Gefäßen ganz abweichigen Vorlehre unter Gemein-verständiger Anschließung nothdürftig entgegen gegangen, sofort denen in der Folge jedem Creys-Ausschreib-Amt, und Reichs-Stand tief beträchtlichen weiteren Besorgnissen ergiebig vorgewachet werde.

Seine Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg setzen auch zu Ihro Kaiserl. Majestät als obristen Beschützer dieser heylsamsten Reichs-Ordnungen das allergetröstete Vertrauen, daß allerhöchst Dieselbe mit der erforderlichen abhelflichen Verfügung in dieser besonderen Betreffheit ohnaußschieblich an Händen zustehen, nach Dero allergepriesenesten Gerechtigkeits-Liebe um so weniger sich werden entgegen seyn lassen, je deutlicher die hierüber vorhandene Reichs-Grund-Gefäße das Ziet, und Maas geben, daß die ergangene Urtheile von des Creyses Ausschreibenden Herren Fürsten, in deme der Beklagte gefessen, und begüthert, fürderlichst vollstreckt werden sollen, und je mehreres man von allerhöchst Dero Reichs-Väterlichen Sorgfalt überzeuget zu seyn Ursach hat, daß allerhöchst Dieselbe sich die ohnwanckelbare Aufrechthaltung der Reichs- und Creys-Verfassung ohnaußschieblich, sobey aber auch dieses am Herzen liegen lassen, daß jeder bey der seinigen Zuständigkeit Reichs-Grund-Gefäßmäßig erhalten werde.

So Trost-voll nun Seine Hochfürstliche Gnaden sothaner Zuversicht geleben, so ohnumgänglich haben Höchst-Selbe gleichwohlen ermessen, samtlichen vortreflichen Reichs-Zugs-Gesandtschaften die allenthalbige Bewandnissen, welche da in Ansehung deren Ausschreib-

B

Amt.

Amptlichen Befugnissen, und Obliegenheiten, und deren darunter Ziel- setzenden allgemeinen Reichs-Anordnungen im vordringlichen Anbetracht sich vorstellen, zu dem Ende eröffnen zu lassen, damit dieselbe an Ihre respective Höchst- und Hohe Principalschaften von der Sachen ächten Beschaffenheit die umständliche Berichte erstatten, und sich dahin anwenden mögen, daß nöthigen Falls, und zu seiner Zeit das an Ihre Kaiserlichen Majestät an Seiten mehr höchst-erwehnt Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg gebrachte bittliche Verlangen von Ihre Höchst- und Hohen, auch löblichen Herren Mit-Ständen allerhöchster Orthen kräftigst unterstützt, und behu- fet werde. Regensburg den 28. Junii, 1752.

Frank Sigmund,
Freyherr von Stingelheim.



Lit. A.



Lit. A.

Copia allerunterthänigsten Vorstellungs-
Schreiben an Ihre Kaiserlichen Majestät von
Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg de dato
Bamberg den 22. Martii, 1752.

S ist Mir sonsthin, und sonderheitlich mit-
tels zweyer von des Herrn Herzogs zu Sach-
sen-Meinungen Liebden untern 7. Aprilis, und
10. Julii vorigen Jahrs von Deroselben an die
noch fürwährende allgemeine Reichs-Versammlung er-
lassenen, jüngsthin zur öffentlichen DiStatur gebrachten
Schreiben die verlässige Nachricht von jener bey Euer
Kaiserl. Majestät Reichs-Hofrath Frentags den 21. Maij
1751. in Betreff deren in dem gemeinschaftlich-Sächsi-
schen Amt Röhmbild ausgeübt worden seyn sollender
Thathandlungen ausgefallener Erkenntnuß gang ohnver-
muthet zugekommen, laut welcher des Königs in Pohlen
Majestät, als Churfürsten zu Sachsen, und des Herrn
Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach Liebden, die
Hülfs-Vollstreckung, zu Abstellung deren in dem zu be-
sagtem Fränkischen Creys ohnzweiffentlich gehörigen Amt
Röhmbild obberührt-veranlasset worden seyn sollender
Thathandlungen, nöthigen Falls auch mit bewaffneter
Hand, und der hierzu erforderlichen Kriegs-Mannschaft, da-
hingegen aber mit Ubergung deren meinem Bist- und Für-
stenthum Bamberg zustehender Creys-Ausschreib-Amt-
licher Befugnissen vorzunehmen aufgetragen worden ist;
Euer Kaiserl. Majestät werden in Kaiserl. Gnaden zu ver-
merken allermildest geruhen, wann Ich, sowohl in treu-
devotester Rücksicht auf die theuerste Pflichten, womit
allerhöchst Deroselben, und dem gesammten Reich Ich mich
verbunden erkenne, als auch zu Aufrechthaltung meiner
Reichs-Gesäß-mäßigen Creys-Ausschreib-Amtlichen
Zuständigkeiten hiemit die allergehorsamste Vorstellung

¶

zu

zu thun, und mittelst dieser mich lediglich auf jene allergnädigst bekante Reichs Grund: Satzungen, und benanntlich auf die Erklärung des Land: Friedens vom Jahr 1522, dann die Executions: und Cammer: Gerichts: Ordnung, Osnabrückischen Friedens: Schluß, Friedens: Executions: Haupt: Recesse, den jüngeren Reichs: Abschied, und das alt: übliche bewährte Reichs: Herkommen zu beruffen, nicht umhin kan, vermög welcher

„ Die Vollziehung deren, bey denen Reichs: Gerichts: Urtheilen, in soferne solche jemanden, so dem Reich ohne Mittel unterworfen ist, betreffen, und angehen, denen Ausschreibenden Fürsten selbigen Creyses, worinnen der verlustigte Theil gefessen, und begütheret ist, es seye dann Sache, daß dieselbe dabey interessiret, oder sonsten erhebliche Ursachen vorhanden wären, ohnungänglich anvertrauet, und aufgetragen werden solle;

Wann nun bey sobewandten Umständen mir nicht anderst als höchst: bedenklich fallen, und meinen Creys: Ausschreib: Amtlichen Befugnissen zu ohnviederbringlichen Nachtheil gereichen würde, in soferne ich mich von dieser Reichs: Satzungs: mäßiger Obliegenheit in derley Hülf: Vollstreck: und Vollziehungen deren ausgesprochenen Urtheilen, bey welchen bekanntlich meiner Seits nicht das mindeste Interesse mit: obwaltet, ohne einige Rechts: erhebliche Ursach ausgeschlossen, und sothane Creys: Ausschreib: Amtliche Berrichtungen einem auswärtigen benachbarten Stand übertragen wissen müste; dazumalen gegenwärtige Geschäfts: Vorliegenheit keines Weegs, und um daweniger mit der Sachsen: Coburgischen Länder: Theilungs: Auftrags: Sache gemenget werden mag, als sothane Commission anfangs, besag eines von Euer Kaiserl. Majestät Reichs: Hofrath untern 10. Junii 1728. verabsafften Conclufi dem Herrn: Herzog zu Braunschweig: Wolfenbüttel, und dem Herrn Landgrafen zu Hessen: Darm:

Darmstadt Liebden Liebden, nach des einen tödlichen Eintritt aber höchstgedachter Seiner Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, und des Herrn Marggrafen zu Anspach Liebden, somit Innhalt eines anderweiten Reichs: Hofrätlichen Conclufi vom 18. Martii 1733. lediglich auf eine vorzunehmende Länder- Theilung in der Gestalt eines Austregal- und solchen Auftrags, wo die mehrste, und beträchtlichste Objecta in dem Ober- Sächsischen Creys gelegen waren, zwar allergnädigst zugebracht, jeso aber auf vorgegangene sogar mit bewehrter Hand in dem Fränkischen Creys, und dem dahin ohnstrittig eingehörigen Amt Röhmbild abzustellende Eshandlungen auch auf des Königs in Pohlen Majestät, qua Churfürsten zu Sachsen, dann auf des Herrn Marggrafen zu Anspach Liebden eine von dem vorigen Auftrag in sich, und seinen weesentlichen Umständen weit unterschiedene Hülf: Vollstreckung, und Execution erkannt worden ist: Wo doch im Widerspiel weder das Ober- Sächsische Creys- Ausschreib- Amt, noch auch ein anderer Reichs- Creys, oder Ausschreibender Fürst in keine Weege zugeben, und gestatten würde, oder könnte, wann man von Fränkischen Creys- Ausschreib- Amts wegen insgesamt, oder sonders, in diesem, oder jenem Creys Reichs- Gerichtliche Erkenntnissen mit Kriegs- Mannschaft, und bewaffneter Hand zum würllichen Vollzug zu bringen unternehmen sollte, und nebst- deme wegen Erkenntnissen deren Hülf: Vollstreckungen die obangeregte Reichs- Grund- Gesäße deutliche Ziel und Maas geben, und denen Meinigen Creys- Ausschreib- Amtlichen Zuständigkeiten das rechtliche Wort sprechen; Als habe Euer Kaiserl. Majestät Ich hiemit allerunterthänigst zu bitten keinen Umgang nehmen können, allerhöchst Diefelbe die aus denen Reichs- Grund- Besten hergeleitete triftigste Beweg- Ursachen in höchst- erlauchteste Erwegung zu ziehen, und denenselben Statt und Raum zu geben, sofort nach

Anleitung der obangeführten heylsamsten Verordnungen der kundbaren Reichs- und Creys-Berfassung, und denen Reichs-üblichen Löblichen Gewohnheiten die gemessene Vorkehr zu thun, allgerichtetest geruhen mögten, damit Eingangs erwehnter Dero allerhöchste Kaiserliche Executions-Commissions-Auftrag auf das gemeinsame Creys-Ausschreib-Amt in Francken Befäh-mäßig um- und ausgefertigt, hiedurch aber meine Creys-Ausschreib-Amtliche Befugnissen von allem Nachtheil gewähret, und kräftigst geschüzet werden mögten, zu Dero allerhöchsten Kaiserlichen Hulden Ich mich in X. X.

Lit. B.

Copia Schreibens an Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg von des Herrn Herzogen Franz Josias zu Sachsen-Coburg Durchlaucht dato Coburg zur Ehrenburg den 19. Januarii, 1752.

P. P.

SEs ist sowohl von Unserm Negotianten zu Wien, als auch von Regensburg einberichtet worden, als ob Euer Liebden über die von Ihro Kaiserlichen Majestät an Ihro Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, nebst des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Snolzbach Liebden, in der Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Röhmbildischen vom Anfang dieses Seculi bis noch fortgewährten Successions-Sache, in specie ad Exequendum Mandata Caesarea S.C. wegen verübter Thathandlungen in dem gemeinschaftlichen Amt Röhmbild erteilte Commission, Fränkischen Creys-Ausschreib-Amts wegen um deswillen einigen Anstand zu machen gemeinet wären, weilen Vermög kundbarer Reichs-Berfassungen, und besonders des letzten Reichs-Abschieds
de

de anno 1654. dergleichen Commissiones zur Vollstreckung rechts = kräftig ausgesprochener Kaiserlicher Urtheile niemanden, als denen Ausschreibenden Fürsten desjenigen Creyses, in welchem der verlustigte Theil gesetzt, aufgetragen werden können, noch sollen.

So gewiß nun sothaner Grund.Satz an sich selbst ist, und so wenig Wir jemals im allergeringsten gemeinet gewesen sind, dargegen etwas Widriges zu suchen oder verhängen zu lassen, zumalen, wie Euer Liebden von selbst erlauchtet ermäßigen werden, Uns, als dem vi privata vergewaltthätigten = mithin gerichtlich, nach Erforderung der Rechte, obsiegenden Theil hauptsächlich daran gelegen ist, die erforderliche würlliche Hülfle viel mehr und schleuniger via Ordinaria in legibus Imperii præscripta zu erlangen, als durch un = oder ausserordentliche Petita vel Concessa Unser eigenes erlangtes Recht, dadurch am Ende in neue Verwirrung, oder ausser Effect setzen zu lassen; So gewiß ist es hingegen, daß die obbemelte Sachsen = Coburg = Eisenberg = und Röhmhildische Successions = Sache, nach diesen dreyen bald hintereinander erfolgten Anfällen, als ein Judicium familiae erciscundae universale, welches auch nach denen Principiis Universalibus derer Fürstlich = Sächsischen gesamen Haus = Verträgen, sowohl in der Kaiserl. Haupt = Sentenz de anno 1714. als auch in der, des Sachsen = Meinungsicher Seits dargegen ergrieffenen Revisorii ohngeachtet, am 11. Maij 1725. erfolgten Confirmatoria, zusammen genommen, mithin alle dieselbige drey Anfälle nur in eine Massam hereditariam gebracht, und darüber erkannt werden, mithin auch die Vollstreckung per unam eandemque Commissionem Caesaream geschehen müssen.

Wann nun Unseres Herrn Betters, Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen = Weiningen Liebden bey Thro neuerlich

D

lich

lich verübten, aber als unjustificirlich, und Sententz:widrig erkannten Nöhmhildischen Thathandlungen, wie Wir aus Dero zu Regenspurg angebrachten Impreffis ersehen haben, nichts anderes suchen, als die nach denen Reichs: Grund: Gefägen erforderliche, und zu Erhalt: und Herstellung des Reichs: Ruhe: Standes höchst nothwendige Execucion derer Kaiserlichen Paritoriarum von sich abzuwenden, mithin in Ihr so unfreundlichen, als nullo jure justificirlichen Thathandlungen gegen Uns fortzufahren; So vermeinen Dieselbe, in Ermangelung des allermindesten Scheins ihrer verderblichen Turbarum, dadurch etwann noch einige Zeit zu eroberer, woferne über die gang keinem Zweifel unterworffene Quaestion, weme die Executio Sententiarum zuständig seye? Durch ungleiche Vorbildungen disfalls ein Stein in den Weeg geworffen werden könnte; Sie geben nemlich vor, (1) wäre in eben derselbigen Sachsen: Coburg: Eisenberg: und Nöhmhildischen Successions: Sache anno 1728. eine Kaiserliche Commission an Braunschweig: Wolfenbüttel, und Hessen: Darmstadt erkannt, diese aber, nach des einen tödtlichen Abgang abgeändert worden; Alleine wie ohngegründet dieser erste Vorwand seye, geruchen Euer Liebden aus der hierbeygefügeten beglaubten Abschrift des Reichs: Hofraths: Conclusi de 10. Junii sofort zu erkennen. Jener nur auf gütliches Bernehmen, und Auseinandersetzung gerichtet gewesene Commissions: Vorschlag ist bey Ihr Kaiserl. Majestät von Seiten Unserer allergehorsamst inständig selbst depreciret worden, eben um deswillen, weil denen an sich allezeit venerirlichen Herrn Commissariis keine facultas Exequendi in die Ober: Sächsisch: und Fränkische eine gemeine Massam hereditariam constituirende Grens: Lande zukommen können, mithin durch bloße, damals so wenig, als jeto zu hoffen gewesene gütliche Versuche nur Zeit, und Kosten verlohren gehen würden

und

und wann (2) von obgedachten Unfers Herrn Wetters zu Sachsen-Meinungen Liebden insinuiret werden will, die hiernechst, vermög Conclufi de 18. Martii 1733. an Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und des Herrn Margrafen zu Brandenburg; Dnolsbach Liebden, als beederseits Creys-Fürsten der gesamten Massae dividendae gerichtete Kaiserliche Commission seye nur auf die Local-Theilung, nicht aber auf künfftig vorkommende Irungen, noch auch auf eine Executions-Vollstreckung mit starker Hand gerichtet; so bestehet solches Einwenden wiederum in mancherley verkehrten Vorbildungen: Dann (a) bekennen des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Liebden in Ihro eigenen ad faciem Imperii übergebenen Schreiben, daß Sie bereits de anno 1733. an die vorbemeldete Kaiserl. Creys-Executions-Commission generaliter gewiesen sind, mithin gegen die vorhergegangene Judicata Caesarea, als deren Grund, Thathandlungen, und Attentata zu begehen, sowenig unternehmen sollen; als (b) eben dieselbige ad Judicium universale familiae eriscundae angeordnete respectu Massae gemeinschaftliche Execution beeder Creyse niemals aufgehoben, sondern nur suspendiret gewesen, dergestalt, daß (c) dieselbige jeso nur ad cassandam viam facti rescuscitirte, von Euer Liebden hohen Stifts-Vorsahern niemals bezweiflete Commissio Caesarea, propter intimam causae unius, ejusdemque connexionem, so ohnmöglich getrennet werden können, als (d) Ihro Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürst zu Sachsen sich die Concurrents Sr. Liebden des Herrn Margrafens zu Dnolsbach qua Fränkischen Creys-Fürsten, keineswegs mißfallen lassen; Gestalten dann (e) die damaligen Reichs-Hofraths-Conclufa durchgehends Handgreiflich zu Tage legen, daß sothane Executions-Commissionen ad compescendam viam factorum Meinungensthum in denen Coburg-Ober-Sächsischen Creys-

Landen nichts weniger gerichtet gewesen, als jetzt in dem zum Fränkischen Creys gehörigen Amt Röhmbild Continuativè & Resuscitativè geschehen ist.

Wir haben Uns vermüßiget gefunden, des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen in Comitiiis angebrachte unstatthafte Vorbildungen mit Beyfügung aller Ihro verübten Thathandlungen, und Attentatorum halber, Zeithero ergangenen Concluforum dem Publico in dem hierbeybefindlichen Impresso bekannt zu machen, und Euer Liebden werden ex ipsis Rubricis Actorum sofort erkennen, daß gegenwärtige Commissio ohnmöglich für etwas anderes, als für eine ohnabsonderliche Folge, & pro annexo unius, ejusdemque causae zu erachten seye.

Zu Euer Liebden Patriotischen Einsicht, und rühmlicher Gesinnung für die Aufrechthaltung der Reichs-Gesäßmäßigen allerhöchsten Kaiserl. Justiz-Administration tragen Wir das ganz ohnzweifentliche Freundschaftliche Vertrauen, ersuchen auch Dieselbe dienst-ergebenst, es wollen Euer Liebden Uns nicht in dem ungleichen Verdacht nehmen, als ob Wir disfalls etwas Reichs-Gesäß-Widriges, oder denen Creys-Verfassungen, mithin dem Fränkischen Creys-Ausschreib-Amt nachtheiliges, oder nur im allergeringsten bedenkliches gesucht, oder erlangt hätten. Vielmehr geruhen Dieselbe selbst zu erkennen, daß die Beschaffenheit dieses Erbschafts-Negotii, samt denen daraus von Sachsen-Meinungischer Seits erregten Thathandlungen in unterschiedene Commissiones ad Exequendum ohnmöglich getrennet werden können, wann nicht ein Labyrinth aus dem anderen erwachsen solle.

Euer Liebden geruhen hingegen, als Dieselbe Wir hiermit angelegentlich bitten, denen Sachsen-Meinungischen

schen gang ohngleichen Insinuationibus keinen Platz zu geben, sondern Uns die nach so langen Verzug endlich in soweit erlangte Rechts-Hülfe zu gönnen. Vorgegen Deroselben Wir zu Erweisung zc.

Lit. C.

Copia Antwort-Schreibens von Ihro
Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg an des Herrn
Herzogen zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Durchlaucht,
de dato Marquardsburg bey Seehof den 21.

Junii, 1752.

P. P.

W Euer Liebden geehrtester Zuschrift vom
19. Januarii lauffenden Jahrs haben Wir umstän-
dig zu entnehmen gehabt, welcher Gestalten Hochdie-
selbe dafür halten, daß die Sachsen-Coburg-Eisenberg-
und Röhnhildische Erb-Folg-Sache, und die in dem ge-
meinschaftlichen Amt Röhnhild verübt worden seyn sol-
lende Thätlichkeiten ihrer engesten und ohnzertrennlichen
Verknüpfung halber in unterschiedliche Aufträge ohn-
möglich zu theilen, sondern die Kaiserliche Erkenntnis-
sen durch Chur-Sachsen, und Brandenburg-Dnoltzbach
in ihre rechtliche Erfüllung ohnungänglich, und um so
mehr zu bringen seyen, als obbemelte Sachsen-Coburg-
Eisenberg- und Röhnhildische Successions-Sache,
nach denen dreyen bald nacheinander erfolgten Anfällen,
als ein Judicium familiae erciscundae universale zu-
sammen genommen, nur in eine Massam hereditariam
habe gebracht, und darüber erkennet werden, mithin auch
die Vollstreckung per unam eandemque Commis-
sionem Caesaream geschehen müssen, das Sachsen-Meinun-
gische Einwenden aber,

Es ist unsiv mabaco. Daß

„ Daß die, vermög Conclufi de 18. Martii 1733. an
 „ Ihre Königl. Majestät in Pohlen, und des Herrn
 „ Marggrafens zu Brandenburg. Dnoltzbach Liebden,
 „ als beyderseits Creys- Fürsten der gesammten Mal-
 „ sae dividendae übertragene Kaiserliche Commis-
 „ sion lediglich auf die Local- Theilung, nicht aber
 „ auf künftig vorkommende Irrungen, noch auch auf
 „ eine Executions- Vollstreckung mit starker Hand
 „ gerichtet seye, nur in verkehrten Vorbildungen be-
 „ stehe; Dazumalen des Herrn Herzogs zu Sach-
 „ sen- Meinungen Liebden in Ihre eigenen an die
 „ noch fürwährende Reichs- Versammlung erlassenen
 „ Schreiben von selbstem frey bekenneten, daß sie be-
 „ reits vom Jahr 1733. her an vorherührte Kaiserl.
 „ Creys- Executions- Commission generaliter
 „ gewiesen seyen, mithin gegen die vorhergegangene
 „ Judicata Caesarea, als deren Grund, keine That-
 „ handlungen, und Attemptata zu begehen, hätten
 „ unternehmen sollen; Zu deren Abstellung eben die-
 „ selbige ad Judicium universale angeordnete re-
 „ spectu Massae gesamtliche Execution beyder
 „ Creysen niemalens aufgehoben, sondern nur suspen-
 „ diret gewesen seye, und diese nur ad cassandam
 „ viam facti resuscitirte, von Unseren Herren Vor-
 „ fahreren niemalens bezweiflete Commissio Cae-
 „ sarea propter intimam causae unius, ejusdem-
 „ que connexionem ohnmöglich getrennet werden
 „ könne; Also, daß Ihre Königl. Majestät in Poh-
 „ len, als Churfürst zu Sachsen, sich die Concur-
 „ renz des Herrn Marggrafens zu Dnoltzbach Lieb-
 „ den, qua Fränkischen Creyses- Fürsten, keines
 „ Weegs hätten mißfallen lassen; Gestalten dann
 „ auch die damalige Reichs- Hofraths- Conclufa
 „ handgreiflich zu Tage legeten, daß sothane Exe-
 „ cutions- Commission nicht weniger ad com-
 „ pensendam viam factorum Meinungen in
 „ denen

„ denen Coburg-Ober-Sächsischen Creys-Landen,
 „ als jeso in dem zum Fränkischen Creys gehörigen
 „ Amt Röhmbild continuativè & resuscitativè
 „ gerichtet gewesen seye.

Nun kan Euer Liebden aus denen Reichs-Grund-
 Gesäzen nicht verborgen seyn, und mißkennen es auch
 Hochdieselbe in Dero Hochwerthesten Schreiben von
 selbstn nicht, daß die Vollziehung deren Rechts-kräftig
 ausgesprochenen Urtheilen niemand anderem, als denen
 Ausschreibenden Fürsten desjenigen Creyses, in welchem
 der verlustigte Theil geseßen, aufgetragen werden könne.

Und ist in gegenwärtiger Vorfällenheit eben da-
 durch dasjenige, was nach denen Reichs-Satzungen
 sich allerdings gebühren, und zu einer ordentlichen Hülfe,
 und Vollziehung der Obrist-Richterlichen Erkenntnis-
 sen erforderet werden will, nicht beobachtet, Unsere
 Creys-Ausschreib-Amtliche Obliegenheit aber auf das
 empfindlichste gekränkt, und beleidiget worden.

Dann obschon nicht zu läugnen ist, daß die Sach-
 sen-Coburg-Eisenbergische Erb-Folgs-Sache selbstn,
 und ursprünglich als ein Judicium familiae erciscundae
 universale auf seine Urth zu betrachten gewesen seye,
 So will aber daraus gleichwohlen die schlüßige Folge
 nicht zu ziehen, und mit rechtlichen Beyfall zu erzwingen
 seyn, daß der in nachfolgenden Zeiten aus Veranlassung
 einiger eingeklagten in dem zum Fränkischen Creys un-
 strittig eingehörigen, und bishero gemeinschaftlich fort-
 besessenen Amt Röhmbild begangen seyn-sollender That-
 handlungen erfolgte Hülfß-Vollstreckliche Auftrag an die
 nemliche zur gütlichen, und austräglichen Güther-Theilung
 angeordnete Commission rechtlicher, und Reichs-Con-
 flicitions-mäßiger Ordnung nach aufgetragen werden
 möge; dazumalen diese zweye, als nemlich der erstere güt-
 liche

liche, und austrägliche Güther: Theilungs: von gegenwärtigen Executions: Aufträge in sich, in ihren Umständen, und in dem Gegenstand selbst den dergestalten wesentlich unterschieden seynd, daß nicht nur keine ohntrennliche Verknüpfung beyder solcher Aufträgen, sondern im Gegentheil ein solcher merklicher Unterschied zwischen ihnen wahrzunehmen ist, daß alles dasjenige, was in dem einem allerdings ohnbedenklich, ohnanstößig, und ohnverfänglich seyn mag, in dem anderen dahingegen äußerst bedenklich, gegen den deutlichen Buchstaben deren Friedens: Schlüssen, Executions: Ordnungen, und übrigen Reichs: Grund: Gesäzen Schnur: stracks anstößig, und gegenwärtig denen Befugnissen dieses Löblichen Creyses, und darinnen sonderbar Unseren Creys: Ausschreib: Amtlichen Zuständigkeiten, in der Folge aber, allen Creysen, und Creys: Ausschreib: Aemtern verfänglich, und abbrüchig zu seyn hat;

Euer Liebden werden sich dessen, und dieser Reichs: Verfassungs: mäßigen Grund: Wahrheit vollkommen überzeuget finden, wenn Hochdieselbe nach Thro erlauchten Patriotischen Gesinnung erwegen wollen, daß ersterer Auftrag eine zuveranlassen habende scheidliche Vertheilung mehrerer in zweyen dem Ober: Sächsischen, und Fränkischen Reichs: Creysen gelegener Gütheren, letzterer dahingegen eine Executivische Abstellung besonderer in dem nach der selbst abgebetenen vorigen Commission bishero gemeinsam besessenen, und dem Fränkischen Creys ohnstrittig eingehörigen Amt Röhmbild begangen seyn solgender Thathandlungen zum Vorwurf hat, gefolgsam diese letztere an ein auswärtiges Creys: Ausschreib: Amt, und mit Vertheilung des Fränkischen beschehene Übertragung diesem Creys, und Unseren Creys: Ausschreib: Amtlichen Befugnissen nach deutlichster Ziel: und Maas: Gebung deren Reichs: Gesäz: und Ordnungen nicht eben sogleichgültig, als jener erstere Auftrag zu scheidlicher Auseinander:

anderfegung, und in der Gestalt einer austräglichen Voll-
 bringung seyn kan, welches dann eben auch die Ursach ist,
 warum man sich leichter, und sonderlich Unser geehrte-
 ster ohnmittelbarer Herr Regierungs- Vorkahrer Christ-
 feeligsten Andenkens zu, und in denen Zeiten der ersten
 Commissions- Anordnung von einer nothdürftlichen
 Gegen- Vorkehre entübriget sehen können, und Wir Uns
 eben auch in denen nemlichen ohnbedenklichen Umständen,
 und Situation zu befinden wünschen mögten; Es ist da-
 hingegen aus Demonstrativischen Gründen darzulegen,
 ja es lasset es der weesentliche Inhalt beyder Commis-
 sionen selbst nicht mißkennen, daß selbige von der voll-
 kommenest unterschiedenen Natur, und Eigenschaft, ja daß
 die Letztere nicht einmal eine Folge von der Ersteren ge-
 wesen seye, da nemlichen die Erstere zur gütlichen Ver-
 theilung deren gemeinsamen Güttheren abgesehen, die Ge-
 genwärtige aber zu Executivischer Abstellung der wider
 die Gemeinschaft eingeklagter Thathandlung, gefolgsam
 zur richterlich gebottene[n] Postarbitrischen Handhabung
 in der Gemeinschaft gerichtet ist; Es ließe sich all dieses,
 und sonderlich der Grund- Satz Unserer dißfalligen Maas-
 nehmungen aus dem bisherigen Vorgang, und aus denen
 von Jhro selbst angeführten Acten- Stücken noch um-
 ständlicher demonstrieren, es muß dahingegen dieses
 allschon allein Hochdieselbe der Unserer Seits gegrün-
 deten Beschwerde, und abgedrungenen nothdürftigen
 Vorkehre vollpröbig überführen, wenn Euer Liebden nach
 Jhro ruhmwürdigen Patriotischen Einsicht erregen wol-
 len, daß der erstere austrägliche Auftrag an solche hohe
 Herren Stände, nemlichen Braunschweig- Wolfenbüttel,
 und Hessen- Darmstadt, welche respectu deren Ober-
 Sächsischen, und Fränkischen Creysen, und deren darinnen
 gelegenen zu vertheilenden Güttheren als Auswärtige zu
 betrachten waren, übertragen, und daß es so folgsam da-
 malen auf keine Executivische Abstellung, oder Hülf-
 F
 Voll

Vollstreckung angesehen gewesen seye, oder auch nur seyn können; Würde es wohl in diesem Fall, und daferne dieser Auftrag bey erst-erwehnten hohen Herren Ständen geblieben wäre, dem Ehr-: Sächsischen Ausschreib-: Amtlichen hohen Hofe, und Löblichen Creyse, oder aber dem Fränkischen Creys, und dem gemeinsamen Creys-: Ausschreib-: Amt gleichgültig gewesen seyn? Wann unter dem Vorwand einer ohntrennlichen Verknüpfung, und Zusammenhang diesen hohen Herren Ständen eine Executivische Abstellung, und Hülf-: Vollstreckung in solchen zum Ober-: Sächsischen, oder Fränkischen Creyse ohnstrittig eingehörigen Orthen aufgetragen, und von selbigen, auch allenfalls Manu militari vollzogen werden wollen; und eben darinnen bewendet die Unserige dermalige abgemüßigte Beschwerde, daß wider den deutlichsten Wort-: Belaut deren Reichs-: Grund-: Gesägen und derenelben Gesägs-: giebigen Inhalt zur Hülf-: vollstrecklichen Abstellung eingeklagter, und in dem zum Fränkischen Creys ohnstrittig eingehörigen Amts Röhmhild verübt seyn solender Thathandlungen ein auswärtiges Creys-: Ausschreib-: Amt eingezogen, das gemeinsame Fränkische aber vertheilet werden wollen; Gleichwie Wir nun Ihro Kaiserlichen Majestät über die Unserige auf den Buchstaben, und Inhalt deren Executions-: Ordnungen, Friedens-: Schläßen, Wahl-: Capitulationen, und Reichs-: Abschieden, und gegen über auf die Befund-: mäßige Vorliegenheit gebauete gedoppelte Beschwerde die triftigste Vorstellungen bereits gemachet haben, Euer Liebden dahingegen sich nach Ihro erlauchten Einsicht der wahrhaften der Sachen Bewandsame, mit deme aber der Unserigen abgemüßigten nothdürftigen Vorkehrre auf das vollkommeneste überzeuget finden werden; Also sehen Wir auch täglich einer gewührigen, und dem wahrhaften Befund Reichs-: Gesägs-: ähnlich angemessenen Obrist-: richterlichen Entschließung entgegen, gegen Euer Liebden dahingegen verse-

versehen Wir Uns ohnfehlbar, daß Hochdieselbe diesem Unserm gerechtesten Verlangen den selbstigen vorschüblichen Beyfall geben, so mithin an Orth, und Ende mit veranlassen helfen werden, damit dieser Ordnungswidrig erkannte Executivische Auftrag mit Ausschließung eines auswärtigen Creys-Ausschreib-Amtes an das gemeinsame Fränkische allenfalls umgefertiget, somit Wir in den Stand gesetzt werden mögten, die Kaiserliche allerhöchste Anordnungen in Bergesellschaftung des Mit-Ausschreib-Amteslichen Marggräflich-Brandenburgischen Hofes vollziehen, und so, wie hierinnen, also in manchen andern Ereignissen, bewähren zu können, daß Hochdieselben Wir zc.

Lit. D.

Copia allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben an Ihre Kaiserlichen Majestät von
Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg de dato
26. Junii, 1752.

P. P.

Über Kaiserlichen Majestät wird es meine unterm 22. Martii dieses Jahrs erlassene nothklägliche Vorstellung des mehreren bewähret haben, mit was für einer dringenden Angelegenheit allerhöchst-Dieselbe sich bereits damalen bittlichst dahin anzugehen mich veranlasset gesehen, daß in Gleichförmigkeit deren offenkundigen, und Maas-deutlichsten Reichs-Grund-Gefäßen, der von dem preislischen Reichs-Hofrath über einen in dem Fränkischen Creys gelegenen Gegenstand, nemlich über Abstellung eingeklagter in dem Amt Röhmbild begangen seyn sollender Thathandlungen an Ihre Königl. Majestät in Pohlen, qua Churfürsten zu Sachsen, dann des Herrn Marggrafen zu Anspach Liebden beschehene,
§ 2
und

und dem ganzen Fränkischen Creys, vordersamst aber meinen Creys: Ausschreib: Amtlichen Befugnissen empfindlichst nachtheiliger Auftrag um so ohnfehlbarer umgefertiget, und auf das Fränkische Creys: Ausschreib: Amt umgeschrieben werden mögte, je offenbarer und ohnmiffkennlicher dargethan, und bewähret worden ist, daß die gegenwärtig erkannte Hülf: Vollstreckung mit jenem vorigen in dem Jahr 1733. veranlasten austräglichen Auftrag keinen ohntrennlichen Zusammenhang habe, wohl aber in sich, und in seiner Arth, und Weise, und hauptsächlich racione objecti exequendi vollkommen, und handgreiflich unterschieden, mithin auch jenes mein nothdürftigstes auf den Buchstaben deren Executions: Ordnungen, und übrigen Reich: Grund: Besten erbauetes angelegentlichstes Verlangen, welches lediglich die Abwendung eines dem ganzen Fränkischen Creys, sonderbar aber meinen Creys: Ausschreib: Amtlichen Befugnissen bevorstehenden empfindlichen Nachtheils, mittels Einziehung eines auswärtigen, und Vorbengehung des gemeinsamen Fränkischen Creys: Ausschreib: Amts zum Reich: Gesäß: ähnlichen Vorwurf gehabt hat, ohnversäglich seye;

Allermassen aber ohne Erwartung Euer Kaiserlichen Majestät weiterer allgeredhtesten Vorkehr, und ohnfehlbaren Abhülfe die von dem preislischen Reich: Hofrath in obberührter Böhmhildischen Executions: Angelegenheit wider Vermuthen anfangs ernannte Commissions: Höfe durch ihre subdelegirte Rätthe den 15. des verschienenen Monaths May zu ersagten Böhmhild nicht nur würklich eingerucket, sondern auch ohnangesehen der von des Herrn Herzogs zu Sachsen Meinungen Liebden eingelegten hündigsten Verwahrungen mit der thätigen Eröfnung der Commission ohnscheulich zu Werk gegangen, ja sogar unter militarischen Zwang dessen Vollzug zuveranlassen bedrohlich erkläret haben, diese Verhängnußen dahingegen von der bedenklichen Arth, und Eigenschaft,

schaft, ja von solcher empfindlichst vorgriffigen Beschaffenheit seynd, daß ohne äußerste Verletzung des Fränkischen Creyses gemeinsamer Rechten, und ohne äußerste Bekümmernung meiner Creys-Ausschreib-Amtlichen Befugnissen, dann ohne schwer verantwortliche Ubersetzung deren hierunter Ziel- und Maas- setzenden Reichs- Grund- Gesäzen solche allerunterthänigst ohnangezeigt nicht lassen, am allerwenigsten aber mich der nothgedrungenesten rechtlichen Vorkehr zu Wahrung deren gemeinen des Creyses, dann meiner eigenen Creys- Ausschreib- Amtlichen Zuständigkeiten zu entschlagen vermag;

Als sehe mich wiederholter vermüßiget, Euer Kaiserlichen Majestät diesen ohnvermutheten, und gegen die ausfindigste Reichs- Grund- Satzungen, fürnemlich aber gegen die Executions- Ordnung, Reichs- und Creys- Verfassungen, den Westphälischen Frieden, den jüngeren Reichs- Abschiede, dann die von Euer Kaiserlichen Majestät beschworne Wahl- Capitulacion selbst empfindlichst angehenden Vorfall mehrmalen allerunterthänigst zu bemerken, und unter allergehorsamster Beziehung auf mein unterm 22. Marcii h. a. bereits eingelegte nothdringlichste Vorstellung allerhöchst Dieselbe auf das angelegentlichste zu bitten, daß in höchst- erlauchtester allermildester Beherzigung des hierunter in die Reichs- Grund- Wesen beschehenden gemein- nachtheiligen Einbruchs, und beträchtlichster derselben Verletzung Euer Kaiserlichen Majestät sothane in dem disseitigen Fränkischen Creys- Ordnungs- widrig eingerückten zum Theil auswärtigen Executions- Commission ehestens den erforderlichen Einhalt zu machen, und all jenes, was von selbiger bis anhero verhänget, und angeordnet worden, allgeredest aufzuheben, allenfalls aber sothane Executions- Commission auf das gemeinsame Fränkische Creys- Ausschreib- Amt um- und ausfertigen zulassen, somit mich in Gleichförmigkeit deren erstangeführten Reichs- Satz- und

G Ord.

Ordnungen bey meiner Creys-Ausschreib-Amtlichen Ob-
liegenheit mächtigst zu schützen, und alle dissfällige Besorg-
nissen zu entfernen, auch denenselben aus eigener aller-
rühmlichsten Bewegnuß zu ohnverbrüchiger Aufrechthal-
tung deren Reichs- und Creys-Grund-Besten vorzu-
beugen allergnädigst geruhen mögten. Der zu aller-
höchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden R.

Lit. E.

Copia Schreibens von der Hochfürstlich-
Bambergischen Regierung an die zu Röhmbild
ingeruckte Chur-Sächsische, und Fürstlich-Branden-
burg-Snoßbachische Räte de dato Bam-
berg den 28. Junii, 1752.

P. P.

Es ist Uns die ohnvermuthete Anzeige gesche-
hen, was Gestalten in denen von des Herrn Her-
zogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Hochfürstl. Durch-
laucht wider des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-
Meinungen Hochfürstl. Durchlaucht eingeklagten, und in
dem Amt, und Orth Röhmbild Executive abgestellt wer-
den wollenden Thathandlungen die Herren als subdele-
girte aus vermuthlicher Veranlassung eines an Ihre Kö-
nigliche Majestät in Pohlen, qua Churfürsten zu Sach-
sen, und des Herrn Marggrafen zu Anspach Hochfürstli-
chen Durchlaucht beschenehen Reichs-Hofrätlichen Auf-
trags in dem zum Fränkischen Creyse ohnstrittig einge-
hörigen, und dorthin collectablen Amt, und Orth
Röhmbild würllichen eingerucket, und deren von Ihre
Hochfürstlichen Gnaden Unserm gnädigsten Fürsten, und
Herrn bey Ihre Kaiserlichen Majestät dagegen gemach-
ten Reichs-Gesäß-mäßigen triffstigsten Vorstellungen,
dann deren im Orth selbst von dem Sachsen-Meinun-
gischen

gischen bevollmächtigten eingelegten bündigsten Bewah-
rungen ohngeachtet, mit merklicher Bekümmerung der Un-
serm gnädigsten Fürsten und Herrn, dann dem hiesigen
Kaiserlichen Bist- und Fürstenthum Bamberg zustehen-
den Creys- Ausschreib- Amtlischen, und des gesanten Frän-
kischen Creyses- Befugnissen, und Zuständigkeiten sich
einer anmaßlichen Hülf- Vollstreckung unterzogen haben
sollen.

Nun können Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg,
Unser gnädigster Fürst, und Herr diesen gegen die Reichs-
Gesäße angehenden, und nachtheiligen Vorgang, als nem-
lich die Einziehung eines frembden, und auswärtigen
Creys- Ausschreib- Amts, und die ihrige Ausschließung
um so weniger gleichgültig ansehen, jeneniger eine solche
Executivische Unterziehung, zumalen in einer Betref-
fenheit, wo der Executions- Gegenstand in dem Frän-
kischen Creyse kundbarer Massen gelegen ist, von dorten her
auch die Creys- Praestanda dahin entrichtet werden, mit
vorberührten Reichs- Grund- Gesäßen in keine Wege
vereinbarlich seyn will; Es haben sich der Ursachen wil-
len mehr höchst erwehnte Seine Hochfürstliche Gnaden
aus obenangemerkten triffstigsten Beweg- Gründen nicht
entbrechen können, gegen derley widrige Executions-
Verhängnissen bey Kaiserlicher Majestät die allerunter-
thänigste Vorstellung, und beschwerführende Anzeige zu
thuen, somit auch um die allgeredteste Abhülfe, damit
nemlichen nach klarer, und Maas- vorschreiblicher Anord-
nung der bekannten Reichs- Grund- Gesäßen, benannt-
lich der Executions- Ordnung, und des Jüngeren
Reichs- Abschieds, dann der Kaiserlichen Wahl- Capi-
tulation selbst, sothane Executions- Commission
an das gemeinsame Creys- Ausschreib- Amt in Franken
Reichs- Verfassungs- mäßig um- und ausgefertigt wer-
den mögte, um somehr gehorsamst nachzusuchen, als die
ehemalige Kaiserliche Commissions- Anordnung de an-

FK 9/10 2429

no 1733, welche eine allgemeine schiebliche zu verschie-
denen Creysen gehörige Länder- Theilung zu ihren wech-
selentlichen Vorwurf gehabt hat, mit gegenwärtiger auf
eingeklagte Thathandlungen vornemlich gerichteter Exe-
cutions-Sache ganz keinen Zusammenhang hat, sondern
von jener gar merklich unterschieden ist;

Bey welcher der Sachen offenbaresten, und Reichs-
Gefäß- mäßigen Bewandsame Wir Uns Pflichten halber
veranlasset sehen, Uns gegen solche denen gemeinsamen des
Fränkischen Creyses Befugnissen, und vordersamst denen
Ihro Hochfürstl. Gnaden Unserm gnädigsten Fürsten, und
Herrn, dann dem hiesigen Kaiserl. Bist- und Fürstenthum
geeigneten Creys- Ausschreib- Amtlichen Zuständigkeiten
äußerst empfindliche Executivische Unterziehung auf das
seyerlichste zu verwahren, und unter solcher wiederhol-
ten Verwahrung die Herren dahin zu belangen, daß sie
sich einer solchen Reichs- Gefäß- widrigen Unterziehung
von selbst, Uns aber von weiteren nothwendigen, und
rechtlichen Vorkehrungen entübrigen mögen. Die Wir
auffer deme zu Erweisung R.



on

c 0

no

ULB Halle

005 401 880

3







PRO MEMORIA.

N was für Spähnungen des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Meiningen, und des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Hochfürstliche Durchl. Durchl. wegen dem gemeinnießlichen Amt Röhmbild mit einander verflochten, und wohin diese Sache durch Reichs-Hofrätbliche Verfügungen auf eingebrachte Sachsen-Coburg-Saalfeldische Klage verabschiedet worden seye, wird aus denen in Publico hierüber hervorgetommenen, und zum Theil per Dictaturam Publicam mitgetheilten Acten: Stücken samtllichen vortreflichen Reichs-Zugs-Gesandtschaften eben so ausführlich bekannt seyn, als ohnverborgen auch denenselben seyn mag, daß die Vollstreckung dieser Reichs-Hofrätblichen Anordnung in dem zu dem Fränkischen Creys ohnstrittig gehörigen, und dahin collektablen Amt, und Orth Röhmbild Jhro Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, dann Jhro Hochfürstl. Durchlaucht dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Dnolzbach aufgetragen worden seye.

Gleichwie nun die Haupt-Sache selbst denen strittigen Theilen zu verrecken und zuberichtigen anheim gelassen wird, so haben dahingegen des Herrn Bischofen und Fürsten zu Bamberg Hochfürstl. Gnaden sich billig veranlaßet gesehen, den auf Seine Königl. Majestät von Pohlen,

